



Beschlussvorlage (Nr. 2023-0164)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	20.11.2023

**TOP:**

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

---

**Beschlussvorschlag:**

Der beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

---

**Sachverhalt:**

**1.) Bestehende Satzungsregelungen**

Die seit 01.01.2012 geltende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Brühl enthält in § 6 folgende Steuerregelung:

„Der Steuersatz für ein Gerät mit Geldgewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1) beträgt 15 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.“

**2.) Gründe für Anhebung des Steuersatzes**

§ 78 der Gemeindeordnung legt eine für die Kommunen verbindliche Rangfolge der Erzielung von Erträgen und Einzahlung fest. Geboten sind, sofern keine Zuweisungen o.ä. zur Verfügung stehen, zuerst Entgelte für die gebotenen Leistungen und Steuern zu erheben; erst danach dürfen Kredite zur Finanzierung herangezogen werden. Die aktuelle Haushaltslage ist so, dass Kreditaufnahmen erforderlich werden, um die kommunalen Angebote in der gewohnten Qualität aufrecht zu erhalten. Es ist also zwingend geboten, Gebühren und Steuern regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Eine Haushaltskonsolidierungskommission, bestehend aus Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats, hat in einer Arbeitssitzung am 16.10.2023 der Verwaltung den Auftrag erteilt, das Thema Erhöhung der Vergnügungssteuer dem Gemeinderat zur Beratung vorzulegen.

Darüber hinaus sind sich Gemeinderat und Verwaltung grundsätzlich einig, dass Gebühren und Steuersätze besser in kürzeren Zeitabständen angehoben werden sollten, um allzu große Betragssprünge zu vermeiden, die sich zwangsweise ergeben, wenn man Anpassungen zu lange hinausschiebt.

Ähnlich wie die Hundesteuer verfolgt die Vergnügungssteuer vorrangig einen Lenkungszweck. Je nach Höhe des Steuersatzes bewirkt die Gewinnabschöpfung, dass

das Aufstellen von Spielautomaten für die Betreiber unrentabel wird, wodurch die Spielsucht eingedämmt wird.

Der Steuersatz wurde seit 12 Jahren nicht mehr angepasst. Die Erhöhung des Steuersatzes soll gewährleisten, dass die Spielsucht effektiver und effizienter eingedämmt wird. Zudem ist im interkommunalen Vergleich festzustellen, dass der Steuersatz in Brühl vergleichsweise sehr gering ist:

Gemeinde	Steuersatz
Brühl (bisher)	15 %
Ketsch	25 %
Ofersheim	15 %
Plankstadt	20 %
Schwetzingen	27 %

### **3.) Vorschlag der Verwaltung**

Es ist aus Gründen der Verwaltungspraxis ratsam, eine Steueränderung zum 01.01. eines Jahres in Kraft treten zu.

Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz von 15 % auf 27 % zu erhöhen.

Zudem hat das Kommunalrechtsamt nach der letzten Satzungsänderung mitgeteilt, dass in § 10 der Vergnügungssteuersatzung von der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 bis 3 gesprochen wird; dieser jedoch nur aus den Absätzen 1 und 2 besteht. Wir wurden aufgefordert, diesen redaktionellen Widerspruch bei der nächsten Satzungsänderung zu beheben. Im Änderungssatzungsentwurf wurde ein entsprechender Passus aufgenommen.

Bei allen weiteren Satzungsregelungen sieht die Verwaltung derzeit keinen Handlungsbedarf für eine Änderung.

Der Bürgermeister:

### **Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

Anlage 1: Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

